

Sondernutzungssatzung

**Sondernutzungssatzung
vom 11. März 2015
in der Fassung des II. Nachtrages
vom 25. Februar 2026
zur Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 11. März 2015**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327),
 - des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206),
 - § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
 - des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 23. Februar 2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Emsdetten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Gestaltungskonzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Emsdetten.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) - f) nicht zulässig, soweit nach § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Containerstandplätze

- (1) Die Stadt Emsdetten weist Containerstandplätze nach Maßgabe der Anlage 1 im Stadtgebiet von Emsdetten aus.
- (2) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern auf öffentlichen Flächen. Eine Erlaubnis wird jedoch nur für die Standorte, die auch als Plätze für die Glas- und Elektrokleingerätesammelcontainer ausgewiesen sind, erteilt.

§ 6a
Ladeinfrastruktur

- (1) Die Stadt Emsdetten weist Standorte für Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet von Emsdetten nach Maßgabe der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen/zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten sowie dem sich aus der Richtlinie E-Mobilität ergebenden Verfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bzw. zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten (Richtlinie „E-Mobilität“ sowie das Verfahren zur Richtlinie) aus.
- (2) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen. Eine Erlaubnis wird jedoch nur für die Standorte erteilt, die in der Richtlinie „E-Mobilität“ bzw. dem Verfahren zur Richtlinie aufgeführt werden.

§ 7
Erlaubnisantrag

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleider- und Schuh-sammelcontainern ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt.
- (3) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Lad-einfrastruktur ist nach den Vorgaben der Richtlinie „E-Mobilität“ sowie dem Verfahren zur Richtlinie zu stellen.
- (4) Alle anderen Anträge sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Emsdetten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (5) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beab-sichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für ei- ne übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Be-schädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Ver-schmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in wel-cher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (7) Der Antragsteller hat der Stadt Emsdetten auf deren Verlangen angemessene Vorauszah-lungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern wird jeweils vom 01.04. bis 31.03. für 2 Jahre erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Weiter kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung dem Konzept für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern widerspricht.
- (2) Das Verfahren der Vergabe, die Dauer und die Durchführung der Sondernutzung richtet sich nach der Richtlinie „E-Mobilität“ sowie dem Verfahren zur Richtlinie. Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung der Richtlinie „E-Mobilität“ sowie dem Verfahren zur Richtlinie widerspricht.
- (3) Die Erlaubnis für alle anderen Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Emsdetten von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, der Brauchtumpflege dienenden Zwecken, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität oder vergleichbaren Zwecken ist gebührenfrei.
- (2) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Emsdetten eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11. März 2015 in der Fassung des I. Nachtrages vom 18. Dezember 2024 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11/2015
I. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2024
II. Nachtrag bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 6/2026

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrags vom 25. Februar 2026
Liste der ausgewiesenen Containerstandorte ist Anlage zu § 6

Containerstandorte		
lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort	Anzahl Altkleider- oder Schuhsammel-container
1	Amtmann-Schipper-Straße, Ecke Westumer Landstraße	0
2	Blumenstraße, Ecke Erika- straße, Am Spielplatz	2
3	Diemshoff, schräg gegenüber von der Geschwister-Scholl-Schule	2
4	Dorfstraße, Hembergen neben Autohaus	2
5	Droste-Hülshoff-Allee, Schückingstraße/ Kleist- straße	0
6	Grünring, ggü. Spiel- platz Käthe-Kollwitz- Schule	2
7	In der Lauge, ca. ggü. Letter- haus- Str., am Gymnasium	2
8	Kemperswieske, Neben der "Heilig-Geist- Kirche"	1
9	Lindenstraße gegenüber Kleingartenanlage "Morgen Röte"	2
10	Münsterstra- ße/Moorbrückenstraße in der Nähe der Moorbrücke	2
11	Nordring/Endken, Auf dem Aldi-Parkplatz	0
12	Schulstr. Parkplatz gegen- über Feuerwehr	0
13	Wilmersstr. nach der abknickenden Vorfahrt am Ende des Standstreifens	2
Summe insgesamt:		17

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrags vom 25. Februar 2026

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in Zone I und II liegenden Bereiche.

Zone I wird durch folgende Straßen eingegrenzt:

Buckhoffstraße, Mühlenstraße, In der Lauge, Elbersstraße, Wilhelmstraße.

Vorgenannte Straßen selbst gehören zur Zone II.

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.
Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr

Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern sowie für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für 1 Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Emsdetten aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.

3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 30,00 Euro
 - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 11,25 Euro

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrags vom 25. Februar 2026
B. Übersicht der Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr Zone I In Euro	Gebühr Zone II In Euro
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
2.	Container, Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen	je angefangenen qm/tgl.	0,15	0,10
3.a)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl. (mtl. = April bis September)	3,75	2,50
3.b)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl. (mtl. = Oktober bis März)	1,88	1,25
4.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	je angefangenen qm/tgl.	0,40	0,30
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen	je angefangenen qm/mtl.	5,75	4,25
6.	Märkte, Messen, Ausstellungen etc.	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
7.	Privatwirtschaftl. Werbestände	je angefangenen qm/mtl.	4,50	3,00
8.	Sonstige Zwecke dienende Nutzungen	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
9.	Altkleider- und Schuhsammelcontainer	je Standplatz/jährlich		200,00
10	Ladeinfrastruktur	je Ladepunkt/jährlich	100	80